

Regierungsratsbeschluss

vom 7. November 2016

Nr. 2016/1897

Winznau, Erschliessung Siedlung (Anbau, Umnutzung und Neubau) Gebrüder Grob Remo und Patrick mit Wasser und Elektrizität, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Gebrüder Grob Remo und Grob Patrick, Oberdorfstrasse 6, 4652 Winznau ersuchen um Zusage eines Kantonsbeitrages an die Gesamtkosten von rund 271'000 Franken des Projekts zur Erschliessung der landwirtschaftlichen Siedlung (Anbau, Umnutzung und Neubau) mit Wasser und Elektrizität.

2. Erwägungen

Die vorhandene Lagerhalle für Stroh,- Brennholz und Maschinen soll um einen Anbau erweitert und zum Milchviehstall umgenutzt werden. Mit dem Neubau von Remise, Jauchesilo, Fahrsiloanlage und Retentionsbecken werden die nötigen Strukturen für eine landwirtschaftliche Siedlung geschaffen. Um die Siedlung mit Wasser und Elektrizität zu versorgen, ist eine relativ aufwändige Erschliessung notwendig.

Die Wasserzuleitung ist ab der bestehenden Leitung „Storzenäckerli, GB Nr.: 559“ mit PE-Leitung bis zum Hydrant und weiter bis zum Anschluss Siedlung vorgesehen. Für den Stromanschluss ist ein Niederspannungskabel notwendig. Die Gesamtkosten belaufen sich auf rund 271'000 Franken, wovon insgesamt 120'600 Franken beitragsberechtigt sind.

Das Bau- und Justizdepartement hat mit Verfügung vom 9. Januar 2015, gestützt auf eine Vernehmlassung bei den involvierten Amtsstellen, die Zonenkonformität des Anbaus und der Umnutzung zum Milchviehstall sowie des Neubaus der nötigen Strukturen festgestellt und die notwendigen Bewilligungen mit Auflagen und Bedingungen erteilt.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als zweckmässig und notwendig und beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 120'600 Franken einen pauschalen Kantonsbeitrag von 24'120 Franken (20 %) zuzusichern.

Die Arbeiten werden durch die am günstigsten offerierenden Firmen und mit Eigenleistungen ausgeführt.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (Bodenverbesserungsverordnung) vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12)

3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert

2

- 3.2 Die vorgesehenen Arbeiten werden im Sinne der Erwägungen genehmigt. Die Auflagen und Bedingungen der Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 9. Januar 2015 sind einzuhalten.
- 3.3 Aus dem Kredit 5640000/70056 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die beitragsberechtigten Kosten von 120'600 Franken ein pauschaler Kantonsbeitrag von 24'120 Franken bewilligt.
- 3.4 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende April 2017 gewährt.
- 3.5 Die Amtschreiberei Olten-Gösigen wird beauftragt, bei den in der „Anmerkungsbestätigung“ aufgeführten Parzellen die notwendigen Anmerkungen im Grundbuch einzutragen. Da das Unternehmen unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft zu bestätigen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
Amt für Finanzen
Amt für Finanzen, Finanzausgleich
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt
Solothurnische Gebäudeversicherung, Abteilung Feuerwehr, Löschwasserversorgung
Soloth. Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn
Gemeindepräsidium der Gemeinde, 4652 Winznau

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Amtschreiberei Olten-Gösigen, Amthaus, 4601 Olten
Gebrüder Grob Remo und Grob Patrick, Oberdorfstrasse 6, 4652 Winznau